

10P/68

A n t r a g



der Abgeordneten Dipl.Ing.Robl, Schneider V., Mauß, Helm,  
Rohrböck, Dr.Brezovszky und Genossen,

betreffend Abänderung des NÖ.Weinbaugesetzes.

Gemäß § 23 des Gesetzes vom 20.Jänner 1966 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ.Weinbaugesetz), LGBl. Nr.174 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.97/1967, treten die Bestimmungen des 3.Abschnittes dieses Gesetzes, die die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues zum Gegenstand haben, am 31.Dezember 1968 außer Wirksamkeit. Der Grund für die Befristung der Wirksamkeit der Bestimmungen des 3.Abschnittes des NÖ.Weinbaugesetzes war, wie dem Motivenbericht zu § 23 entnommen werden kann, der, daß bis zum 31.Dezember 1968 geprüft werden soll, ob sich die derzeitigen Regelungen als ausreichend erweisen oder ob Weinbaufluren festgelegt werden müssen, wo unter Bedachtnahme auf die bereits in diesem Gesetz verankerten Grundsätze ausgepflanzt werden darf.

Wie sich nunmehr herausstellt, ist die zur Verfügung gestandene Zeit nicht ausreichend gewesen, auf Grund der gesammelten Erfahrungen ein endgültiges Urteil darüber abgeben zu können, inwieweit die derzeitige Regelung ausreichend ist und welche Maßnahmen zu setzen wären, um dem Zweck dieses Gesetzes, nämlich die Schaffung einer gesunden

Weinwirtschaft und die Abwehr einer Überproduktions- und Absatzkrise, entsprechen zu können. Es erscheint daher erforderlich, § 23 NÖ.Weinbaugesetz dahingehend abzuändern, daß als Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmungen des 3.Abschnittes der 31.Dezember 1970 normiert wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 20.Jänner 1966 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ.Weinbaugesetz), LGBI.Nr.174 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr.97/1967, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."